

Eckermann & Krauß

Stadt Bad König

Ermittlung kostendeckender
Gebührensätze

für die Wasserversorgung
für den Kalkulationszeitraum
2024/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsgegenstand und Ausgangslage	3
2	Wassergebühren	4
3	Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation	5
3.1	Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	5
3.2	Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten	7
4	Kostenartenrechnung	9
4.1	Personalkosten	9
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	9
4.3	Sonstige Betriebskosten	11
4.4	Kalkulatorische Abschreibungen	11
4.4.1	<i>Datenbasis</i>	12
4.4.2	<i>Abschreibungsmethode</i>	12
4.4.3	<i>Abschreibungsbasis</i>	12
4.4.4	<i>Abschreibungswerte</i>	13
4.5	Verzinsung des Anlagekapitals	13
4.5.1	<i>Datenbasis</i>	13
4.5.2	<i>Verzinsungsmethode</i>	13
4.5.3	<i>Kalkulationszinssatz</i>	14
4.5.4	<i>Verzinsungswerte</i>	14
4.6	Interne Leistungsverrechnungen	15
4.7	Kostenmindernde Erlöse	16
4.8	Gebührenneutrale Abgrenzungen	17
4.9	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung	17
5	Kostenstellenrechnung	18
6	Kostenträgerrechnung	18
6.1	Variante 1 – Gleichbleibende Grundgebühr	18
6.2	Variante 2 – Anhebung der Grundgebühr	19
7	Zusammenfassung	20
	Anlage 1: Kostenartenrechnung	
	Anlage 2: Kostenträgerrechnung	

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Wir wurden damit beauftragt, kostendeckende Gebührensätze im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen der Wasserversorgung der Stadt Bad König zu ermitteln. Die Kalkulation wurde im Zeitraum Juni bis November 2023 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Eine Aufstellung der vorläufigen Planwerte für den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2024 für den Bereich der Wasserversorgung einschließlich des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Planung,
- Nachberechnungen für den Gebührenhaushalt Wasserversorgung für die Vorjahre,
- die letzte durchgeführte Gebührenkalkulation,
- ein Einzelanlagennachweis für den Bereich der Wasserversorgung für das Jahr 2022 sowie die für die Folgejahre geplanten Zugänge zum Anlagevermögen,
- eine Statistik der Wasserabgabe der letzten Jahre sowie der angeschlossenen Wasserzähler
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften standen uns Herr Walther und Frau Reckert zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle. Die Kalkulationsfortschritte wurden in einer Besprechung am 29. Juni 2023 und in diversen E-Mails und Telefonaten mit der Verwaltung der Stadt Bad König abgestimmt.

Die Stadt Bad König übt die Aufgabe der Wasserversorgung im Rahmen ihrer Wasserversorgungssatzung grundsätzlich in Eigenregie aus. Sie bedient sich bei der Wassergewinnung mitunter des Wasserbeschaffungsverbandes Brombachtal/Bad König. Die Abgabenerhebungskompetenz obliegt ausschließlich der Stadt Bad König. Die Versorgungsleitungen innerhalb des Stadtgebiets einschließlich sämtlicher für die Wasserversorgung benötigten und genutzten Anlagen, mit Ausnahme der Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Brombachtal/Bad König, stehen im Eigentum der Stadt Bad König. Die Gesamtheit der Anlagen der Wasserversorgung bildet eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Der Auftrag bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit kostendeckend sind.

2 Wassergebühren

Die Stadt Bad König gestaltet das Benutzungsverhältnis der Wasserversorgungseinrichtung öffentlich-rechtlich auf der Basis der Wasserversorgungssatzung. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung ist eine Benutzungsgebühr zu erheben, die einer Überprüfbarkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch, Klage) unterworfen ist.

Für öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren ist § 10 KAG einschlägig. Hiernach können für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben werden. Beim Bezug von Frischwasser aus der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung ist die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung gegeben.

Die Gebührensätze sind für die Wasserversorgung so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgebot). Das Gebührenaufkommen soll die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Der Stadt Bad König steht ein Ermessensspielraum zu, in welchem Verhältnis Grundgebühr einerseits und Verbrauchsgebühr andererseits zwecks Kostendeckung zur Anwendung kommen sollen, wobei Grundgebühren nur zur anteiligen Deckung von fixen Kosten erhoben werden dürfen.

Die Stadt Bad König erhebt eine nach der Art der Wasserzähler gestaffelte Grundgebühr nach § 28 der Wasserversorgungssatzung. Änderungsbedarfe bei der Anpassung der Gebühren sollen in Berechnungsvariante 1 über die Verbrauchsgebühr gedeckt werden. In Berechnungsvariante 2 wird der monatliche Grundgebührensatz des Standardwasserzählers, als Referenzwert für die anderen Wasserzähler, auf 4,67 € (netto) bzw. 5,00 € (brutto) angehoben.

3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basiert.

3.1 Kalkulationszeitraum und Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

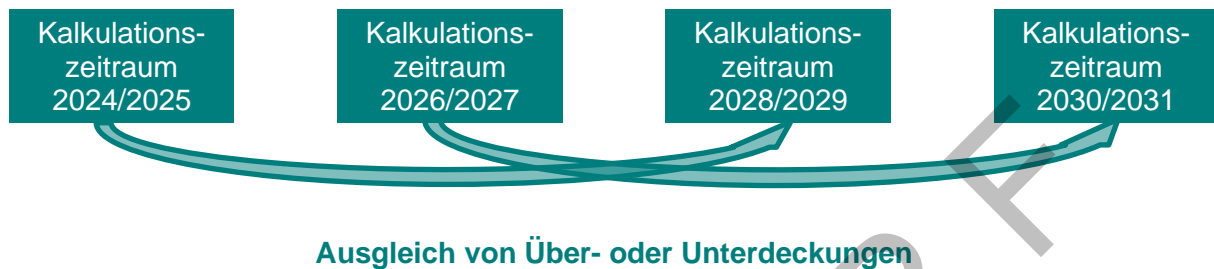
Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

Auftragsgemäß wurde ein zweijähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2024 und 2025 definiert. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2025 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2026 gültige Satzung einfließen sollten.

In der Vergangenheit entstandene Über- oder Unterdeckungen sind spätestens nach fünf Jahren vollständig auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). Im Kalkulationszeitraum 2020/2021 ist eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 122.807,51 € entstanden, die für den Ausgleich im Kalkulationszeitraum 2024/2025 vorgesehen ist. Auf der folgenden Seite werden die bisherigen KAG-Ergebnisse und ihre Verwendungen seit 2009 dargestellt.

Jahr	Jahresbezogenes KAG-Ergebnis	Verechnung mit Vorjahren	verrechnetes KAG-Ergebnis	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	ausgleichsfähige kumulierte Cabührens ausgleich Jahresende	Sonderposten i.d. kumulierte Cabührens ausgleich Jahresende	ausgleichsfähige kumulierte Unterjahresende
2009	-58.768,93	+0,00	-58.768,93	+58.768,93														0,00 €	0,00 €	0,00 €
2010	-8.265,11	+0,00	-8.265,11	+0,00	+8.265,11													0,00 €	0,00 €	0,00 €
2011	-34.442,35	+0,00	-34.442,35	+0,00	+0,00	+34.442,35												0,00 €	0,00 €	0,00 €
2012	-28.926,67	+0,00	-28.926,67	+0,00	+0,00	+0,00	+28.926,67											0,00 €	0,00 €	-28.926,67 €
2013	-125.546,00	+0,00	-125.546,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+125.546,00										0,00 €	0,00 €	-125.237,67 €
2014	+67.829,80	-14.463,00	+53.366,80	+0,00	+0,00	+0,00	-14.463,00	+0,00	-53.366,80									53.366,80 €	53.366,80 €	-108.774,87 €
2015	+40.388,19	-14.463,67	+25.894,52	+0,00	+0,00	+0,00	-14.463,67	+0,00	+0,00	-25.894,52								-15.049,68 €	79.261,32 €	-94.311,00 €
2016	+64.241,77	-94.311,00	+110.333,80	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	-64.241,77	+0,00	+0,00	+0,00							49.192,09 €	79.261,32 €	-30.069,23 €
2017	+140.403,03		+110.333,80	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	-30.069,23	+0,00	+0,00	+0,00	-110.333,80						189.595,12 €	189.595,12 €	0,00 €
2018	+155.926,34	+79.261,32	+272.735,99	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+26.683,00	+12.947,00			-195.556,34					345.521,46 €	345.521,46 €	0,00 €
2019	+37.548,24		+272.735,99	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+26.683,00	+12.947,52			+195.556,34	-272.735,99				383.068,70 €	383.068,70 €	0,00 €
2020	-26.365,67	+110.333,80	+122.807,51	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00				+0,00	+0,00			356.713,83 €	356.713,83 €	0,00 €
2021	+38.829,58		+122.807,51	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+83.977,93					+0,00	+0,00	-122.807,51		395.543,41 €	395.543,41 €	0,00 €
2022	-307.288,70		offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	+272.735,99			+34.552,89	122.807,51 €	122.807,51 €	-34.552,89 €
2023	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00			-34.552,89	offen	offen	offen
2024	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00				offen	offen	offen
2025	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00				offen	offen	offen
2026	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00				offen	offen	offen
2027	offen		offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	+0,00				offen	offen	offen
Verzucht		+132.711,39		-58.768,93	-8.265,11	-34.442,35	+0,00	-31.235,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00			
Summe	+69.254,70	offen	offen	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+0,00	+1.585.288,41	+2.005.140,46	-419.872,04

Es ist zu empfehlen, die Jahresergebnisse nach KAG regelmäßig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festzustellen und deren Ausgleichszeitraum zu bestimmen. Hierbei sollte der beabsichtigte und fristgerechte Ausgleich auch explizit in eine Vorkalkulation mit einbezogen werden. Um einen solchen regelmäßigen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen herbeiführen zu können, empfehlen wir folgenden zukünftigen Ausgleichsturnus:



3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Der Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr ist das Wasserverbrauchsvolumen, gemessen mittels Wasserzählern in der Maßstabseinheit Kubikmeter. Hierbei handelt es sich um einen Wirklichkeitsmaßstab, der den Umfang der Inanspruchnahme zutreffend wiedergibt.

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr (Zählermiete) ist gemäß § 28 der Wasserversorgungssatzung der Nenndurchfluss (Q_n).

Die voraussichtliche Anzahl der Maßstabseinheiten lässt sich aus den Erfahrungswerten der Vorjahre und der voraussichtlichen Entwicklung der Bevölkerungs- und Gewerbestruktur wie folgt prognostizieren. Durch rückläufige Wasserverbräuche wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 465.000 m³ angenommen.

Jahr	Wasserverbrauch in m ³	
2020	489.981 m ³	} 469.509 m ³
2021	458.270 m ³	
2022	460.276 m ³	
Prognose 2023	465.000 m ³	} 465.000 m ³
Prognose 2024	465.000 m ³	
Prognose 2025	465.000 m ³	
Mittelwert des Kalk.Zeitraums	465.000 m ³	

Zur Bemessung der Grundgebühr waren im Jahr 2023 folgende Wasserzähler gemeldet:

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler
Qn 2,5 (Q3=4)	2.925
Qn 6,0 (Q3=10)	22
Qn 10,0 (Q3=16)	10
Qn 15 (Q3=25)	2
Qn 40 (Q3=40/63)	14
Qn 60 (Q3=63/100)	3
Qn 150 (Q3=160/250)	1
Summe	2.977

Da es sich hierbei um eine aktuelle Erhebung handelt und die Anzahl der gemeldeten Wasserzähler erfahrungsgemäß nur geringfügigen Schwankungen unterliegt, wurde die Anzahl der Wasserzähler für den Kalkulationszeitraum als konstant bleibend angenommen.

4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen soll die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushaltsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Bei der Durchführung der Wasserversorgung ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren – mit Ausnahme der dem Brandschutz zuzurechnenden Kostenanteile – durchaus geboten.

Welche Kosten der Wasserversorgung in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

4.1 Personalkosten

Die Arbeitnehmerentgelte wurden aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 abgeleitet und mit einer Steigerung von 2,0 % für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Insgesamt stellen sich die Personalkosten wie folgt dar:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	2024	240.685 €	- €	240.685 €	249.711 €
		2025	258.736 €	- €	258.736 €	
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	2024	3.500 €	- €	3.500 €	3.631 €
		2025	3.763 €	- €	3.763 €	
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	2024	53.006 €	- €	53.006 €	54.994 €
		2025	56.981 €	- €	56.981 €	
6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	2024	19.620 €	- €	19.620 €	20.356 €
		2025	21.091 €	- €	21.091 €	
Summe		2024	316.811 €	- €	316.811 €	328.691 €
		2025	340.572 €	- €	340.572 €	

4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Für die Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden ebenfalls aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 abgeleitet und mit einer Steigerung von 2,0 % für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

Insgesamt wurden folgende Kosten für Sach- und Dienstleistungen angesetzt:

Sach- konto	Konten- bezeichnung			Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
		2024	2025				Kalkulations- mittelwert
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	2024	204 €	- €	204 €	207 €	
		2025	210 €	- €	210 €		
6020000	Hilfsstoffe	2024	8.160 €	- €	8.160 €	8.282 €	
		2025	8.405 €	- €	8.405 €		
6030100	Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	2024	2.040 €	- €	2.040 €	2.071 €	
		2025	2.101 €	- €	2.101 €		
6051000	Strom	2024	144.000 €	- €	144.000 €	146.160 €	
		2025	148.320 €	- €	148.320 €		
6055000	Treibstoffe	2024	4.590 €	- €	4.590 €	4.659 €	
		2025	4.728 €	- €	4.728 €		
6057000	Abwasser	2024	102 €	- €	102 €	104 €	
		2025	105 €	- €	105 €		
6061000	Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen	2024	20.400 €	- €	20.400 €	20.706 €	
		2025	21.012 €	- €	21.012 €		
6062000	Materialaufw. für techn. Anlagen in Betriebsbauten	2024	2.550 €	- €	2.550 €	2.588 €	
		2025	2.627 €	- €	2.627 €		
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	2024	10.200 €	- €	10.200 €	10.353 €	
		2025	10.506 €	- €	10.506 €		
6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	2024	510 €	- €	510 €	518 €	
		2025	525 €	- €	525 €		
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel	2024	3.060 €	- €	3.060 €	3.106 €	
		2025	3.152 €	- €	3.152 €		
6081000	Reinigungsmaterial	2024	102 €	- €	102 €	104 €	
		2025	105 €	- €	105 €		
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	2024	102 €	- €	102 €	104 €	
		2025	105 €	- €	105 €		
6120000	Entwickl.-, Versuchs- und Konstr.Arbeit durch 3.	2024	25.500 €	- €	25.500 €	25.883 €	
		2025	26.265 €	- €	26.265 €		
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	2024	102 €	- €	102 €	104 €	
		2025	105 €	- €	105 €		
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	2024	315.000 €	- €	315.000 €	319.725 €	
		2025	324.450 €	- €	324.450 €		
6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	2024	1.020 €	- €	1.020 €	1.035 €	
		2025	1.051 €	- €	1.051 €		
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	2024	1.020 €	- €	1.020 €	1.035 €	
		2025	1.051 €	- €	1.051 €		
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	2024	3.570 €	- €	3.570 €	3.624 €	
		2025	3.677 €	- €	3.677 €		
6166000	Wartungskosten	2024	5.610 €	- €	5.610 €	5.694 €	
		2025	5.778 €	- €	5.778 €		
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	2024	778 €	- €	778 €	790 €	
		2025	801 €	- €	801 €		
6710000	Leasing	2024	9.180 €	- €	9.180 €	9.318 €	
		2025	9.455 €	- €	9.455 €		
6720000	Lizenzen und Konzessionen	2024	204 €	- €	204 €	207 €	
		2025	210 €	- €	210 €		
6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	2024	10.200 €	- €	10.200 €	10.353 €	
		2025	10.506 €	- €	10.506 €		
6790000	sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	2024	6.120 €	- €	6.120 €	6.212 €	
		2025	6.304 €	- €	6.304 €		
6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	2024	408 €	- €	408 €	414 €	
		2025	420 €	- €	420 €		

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
6820000	Porto und Versandkosten	2024	2.754 €	- €	2.754 €	2.795 €
		2025	2.837 €	- €	2.837 €	
6832000	Telefonkosten	2024	3.060 €	- €	3.060 €	3.106 €
		2025	3.152 €	- €	3.152 €	
6850000	Reisekosten	2024	306 €	- €	306 €	311 €
		2025	315 €	- €	315 €	
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	2024	3.570 €	- €	3.570 €	3.624 €
		2025	3.677 €	- €	3.677 €	
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	2024	1.377 €	- €	1.377 €	1.398 €
		2025	1.418 €	- €	1.418 €	
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	2024	1.938 €	- €	1.938 €	1.967 €
		2025	1.996 €	- €	1.996 €	
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	2024	8.670 €	- €	8.670 €	8.800 €
		2025	8.930 €	- €	8.930 €	
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr., sonst. Vere	2024	255 €	- €	255 €	259 €
		2025	263 €	- €	263 €	
Summe		2024	593.602 €	- €	593.602 €	605.612 €
		2025	611.410 €	- €	611.410 €	

4.3 Sonstige Betriebskosten

Als sonstige Betriebskosten sind die Kosten für Kfz-Steuer und Aufwendungen für Betriebskostenerstattungen anzusetzen. Zu leistende Ertragssteuern sind hingegen nicht als Kosten ansetzbar:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
7030000	Kfz-Steuer	2024	532 €	- €	532 €	540 €
		2025	548 €	- €	548 €	
7172001	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	2024	128.100 €	- €	128.100 €	130.022 €
		2025	131.943 €	- €	131.943 €	
7410000	Körperschaftsteuer	2024	4.000 €	- 4.000 €	- €	- €
		2025	4.120 €	- 4.120 €	- €	
7490000	sonst. Steuern vom Einkommen und Ertrag	2024	250 €	- 250 €	- €	- €
		2025	258 €	- 258 €	- €	
Summe		2024	132.882 €	- 4.250 €	128.632 €	130.561 €
		2025	136.868 €	- 4.378 €	132.491 €	

4.4 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

4.4.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen war der letzte vollständige und gebuchte Anlagenachweis zum 31. Dezember 2022. Er wurde um die geplanten Zugänge der Jahre 2023 ff. fortgeschrieben und die Abschreibungen einer Vorschauberechnung unterworfen.

Für den Anschaffungszeitpunkt, der für den Beginn des Abschreibungslaufs maßgeblich ist, wurde bei Baumaßnahmen grundsätzlich das Jahresende (1. Dezember) des letzten Planjahres, bei allen übrigen Investitionen und Anschaffungen jeweils die Jahresmitte (1. Juli) als Anschaffungszeitpunkt unterstellt, sofern keine hiervon abweichenden Informationen vorlagen. Die Anlagen in Bau wurden in jedem Einzelfall – je nach Zuordnung der baulichen Maßnahme – in die geplanten Investitionsmaßnahmen integriert, fiktiv zum Fertigstellungszeitpunkt aktiviert oder als Anlage im Bau bestehen gelassen. Anlagen im Bau werden weder abgeschrieben noch einer Verzinsung unterworfen.

4.4.2 Abschreibungsmethode

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Alternativ können Abschreibungen degressiv (fallend) oder leistungsabhängig berechnet werden. Bei Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwert werden anstelle der statischen Anschaffungs- und Herstellungskosten die dynamischen Wiederbeschaffungszeitwerte zur Abschreibungsberechnung zugrunde gelegt.

Für die vorliegende Kalkulation wurde ausschließlich die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode angewendet.

4.4.3 Abschreibungsbasis

Grundsätzlich wird die Abschreibung in der Finanzbuchhaltung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

In einer Gebührenkalkulation dürfen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG hiervon abweichend auch Wiederbeschaffungszeitwerte Basis für die Abschreibungsberechnung sein.

Für die vorliegende Kalkulation wurden ausschließlich Abschreibungen auf der Basis Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

4.4.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum Abschreibungen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto	Kontenbezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2024/2025
						Kalkulationsmittelwert
6610000	Abschreibungen auf immat. Vermögen	2024	2.032 €	- €	2.032 €	2.178 €
		2025	2.324 €	- €	2.324 €	
6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	2024	269.829 €	- €	269.829 €	278.018 €
		2025	286.206 €	- €	286.206 €	
6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	2024	1.170 €	- €	1.170 €	1.161 €
		2025	1.152 €	- €	1.152 €	
6640000	Abschreibungen auf BGA	2024	4.527 €	- €	4.527 €	4.984 €
		2025	5.441 €	- €	5.441 €	
6650000	Abschreibungen auf GWG	2024	900 €	- €	900 €	1.200 €
		2025	1.500 €	- €	1.500 €	
Summe		2024	278.458 €	- €	278.458 €	287.540 €
		2025	296.623 €	- €	296.623 €	

4.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu buchenden Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zinsen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzierung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen können, die durch den betrieblichen Einsatz ausbleiben.

4.5.1 Datenbasis

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde die in Gliederungspunkt 4.4.1 aufgezeigte Datenbasis verwendet. Bei der Verzinsung ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu lassen.

4.5.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Restbuchwertmethode angewandt. Hierbei wurde der mittlere voraussichtliche Restbuchwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der Jahre 2024 bis 2025 zugrunde gelegt. Die Restbuchwerte beziehen sich auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau werden nicht verzinst. Außerdem sind die nach § 10 Abs. 2 S. 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Ermittlung kostendeckender Gebührensätze für die Wasserversorgung 2024/2025

Berechnung der Verzinsung außer Acht zu lassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Beiträgen, sofern solche vorliegen, analog der mittleren Restbuchwerte des Anlagevermögens mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einbezogen werden. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

4.5.3 Kalkulationszinssatz

Der Kalkulationszinssatz wurde mit 3,8 % angesetzt.

Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus dem Guthabens- und Darlehenszinssatz aus dem Verhältnis des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital (sofern feststellbar) zu bilden. Hierbei kann jedoch nicht der jeweils aktuell gültige Zinssatz entscheidend sein. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92) zutreffend formuliert: „Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.“ Dieser Auffassung schloss sich der VGH Kassel mit Urteil vom 8. April 2014 (Az. 5 A 1994/12) grundsätzlich an und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5 % zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972). Zwischenzeitlich hat das OVG Münster seine frühere, mehrfach bestätigte Auffassung allerdings mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – verworfen. Ob sich der VGH Kassel dieser grundlegend neuen Ansichtsweise anschließen wird, bleibt abzuwarten.

Aus Gründen der Vorsicht verbleibt der Kalkulationszinssatz der Stadt Bad König deshalb – trotz des momentan rasant steigenden Zinsniveaus – bei 3,8 %.

4.5.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum kalkulatorische Zinsen in nachfolgend aufgeführter Höhe:

Sachkonto	Kontenbezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulationsansatz	2024/2025
						Kalkulationsmittelwert
9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	2024	210.668 €	- €	210.668 €	237.864 €
		2025	265.061 €	- €	265.061 €	
	Summe	2024	210.668 €	- €	210.668 €	237.864 €
		2025	265.061 €	- €	265.061 €	

Die Verzinsung ergibt sich aus der folgenden Fortschreibung des Anlagevermögens:

Sachkonto Konto-Bezeichnung	2024		2025	
	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende
0230000 Ähnliche Rechte und Werte	39.702,06 €	37.670,02 €	37.670,02 €	70.346,31 €
0241000 Lizenzen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0501000 Grünflächen	5.371,60 €	5.371,60 €	5.371,60 €	5.371,60 €
0509000 Sonstige unbebaute Grundstücke	67.796,07 €	67.796,07 €	67.796,07 €	67.796,07 €
0510100 bebaute Grundstücke -mit eigenen Bauten-	341,38 €	341,38 €	341,38 €	341,38 €
0539000 Sonstige Betriebsgebäude	4.654,42 €	3.878,69 €	3.878,69 €	3.102,96 €
0619000 sonstiges allgemeines Infrastrukturvermögen	32.929,80 €	31.864,69 €	31.864,69 €	30.799,58 €
0658000 Nutzwasseranlagen	4.599.151,43 €	7.514.954,80 €	7.514.954,80 €	7.320.589,50 €
0700100 Anlagen der Energieversorg. u. Betriebstech.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0705000 Maschinen der Energieversorg. u. Betriebstechnik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0775000 Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile	4.768,74 €	4.428,11 €	4.428,11 €	4.087,48 €
0790000 geringwertige Anlagen und Maschinen (GWG)	4.102,44 €	3.273,10 €	3.273,10 €	2.461,55 €
0801000 Werkzeuge, Werksgерäte, Modelle, Prüf-, Meßmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0810000 Fuhrpark	21.056,07 €	17.984,91 €	17.984,91 €	15.031,49 €
0840000 sonstige Betriebsausstattung	133,07 €	19,83 €	19,83 €	0,00 €
0851000 Büromasch., Orga.Mittel, DV- u. Kommunikationsanl.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0860000 Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	2.979,29 €	2.761,94 €	2.761,94 €	2.544,59 €
0880000 Sonstige Geschäftsausstattung	0,00 €	43.875,00 €	43.875,00 €	41.625,00 €
0890000 Geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) der BGA	2.700,00 €	4.800,00 €	4.800,00 €	6.300,00 €
0952300 AiB Versorgungsunternehmen	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
0953000 AiB übrige Aufgabenbereiche	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
3601000 SOPO aus Zuweisungen vom Land	-155.249,79 €	-149.987,08 €	-149.987,08 €	-144.724,37 €
3603000 SOPO aus Zuweisungen von Zweckverbänden	-366.482,85 €	-349.031,29 €	-349.031,29 €	-331.579,73 €
3660100 Sonderposten aus Beiträgen	-216.229,31 €	-199.921,84 €	-199.921,84 €	-183.614,36 €
Summe des Anlagekapitals	4.047.724,42 €	7.040.079,93 €	7.040.079,93 €	6.910.479,05 €
Jahresmittelwert des Anlagekapitals	5.543.902,17 €		6.975.279,49 €	
Verzinsung des Anlagekapitals (3,8%)		210.668,28 €		265.060,62 €

4.6 Interne Leistungsverrechnungen

Zunächst sollten alle Verwaltungsleistungen, die einer gebührenfinanzierten Einrichtung unmittelbar dienen (administrative Leitung der Einrichtung, Erstellung der leistungsbezogenen Gebührenbescheide, Verwaltung der einrichtungsbezogenen Satzung, Koordination der Leistungserbringung) nach Möglichkeit bereits über die primäre Bruttoperalkostenverteilung zugeordnet werden. Sollte dies nicht möglich sein oder aus anderen plausiblen Gründen nicht praktiziert werden, so können diese Leistungen auch über die internen Leistungsverrechnungen dargestellt werden. Beispielsweise könnten die Personalkosten des Bauhofs, obwohl sie direkt zurechenbar wären, aus organisatorischen Gründen von einem zentral bewirtschafteten Produkt aus intern verrechnet werden.

Die internen Leistungsverrechnungen sind allerdings vorrangig den mittelbaren internen Leistungen vorbehalten. Intern bezogene Leistungen von sogenannten Querschnittsämtern wie Leistungen der Personalabteilung (Personalakte, Lohn- und Gehaltsabrechnung), der Finanzabteilung (anteilige Haushaltsplanung, Verbuchung, Rechnungslegung), der Kasse (Durchführung von Ein- und Auszahlungen), der EDV-Abteilung (Betreuung von Bildschirmarbeitsplätzen), des Bauhofs oder der zentralen Beschaffungsstelle sind als solche

Leistungen und somit ebenfalls anteilig als gebührenfähige Kosten anzusehen. Ebenso sind Erlöse aus der Leistungserbringung des Wassermeisters für andere Bereiche zu berücksichtigen.

Sofern sie nicht aus einem stabilen System interner Leistungsverrechnungen bezogen werden, können sie geschätzt werden.

Für die vorliegende Kalkulation konnten die plausiblen Werte der internen Leistungsverrechnung der Stadt Bad König herangezogen werden:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	2024/2025
						Kalkulations- mittelwert
9100100	Kosten ILV Bauhof	2024	3.345 €	- €	3.345 €	3.470 €
		2025	3.596 €	- €	3.596 €	
9100200	Kosten ILV Verwaltung	2024	101.683 €	- €	101.683 €	105.496 €
		2025	109.309 €	- €	109.309 €	
9200200	Erlöse ILV Verwaltung	2024	- 37.075 €	- 5.886 €	- 42.961 €	- 44.851 €
		2025	- 46.740 €	- €	- 46.740 €	
Summe		2024	- 227.300 €	23.086 €	- 204.214 €	64.116 €
		2025	- 226.614 €	22.400 €	- 204.214 €	

Die aufgeführten Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen umfassen den Löschwasseranteil, der der Abgrenzung der dem Brandschutz anteilig zuzurechnenden Kostenanteile für die Löschwasservorhaltung und -nutzung dient. Er wurde entsprechend des Beschlusses des VGH Kassel vom 18. April 2016 – 5 C 2174/13.N – mit 3 % der gebührenfähigen Kosten bewertet.

4.7 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hier wurden insbesondere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und Hausanschlusskostenersatzzahlungen angesetzt. Nicht berücksichtigt wurden hingegen die Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen, da diese nicht vom Wortlaut des § 10 Abs. 2 S. 4 KAG umfasst sind. Die Auflösungen der Hausanschlusskostenersatzzahlungen sowie die laufenden Kostenerstattungen für Hausanschlüsse werden deshalb berücksichtigt, weil auch die Abschreibungen aus Hausanschlüssen und die die Kostenerstattungen berechtigenden Aufwendungen berücksichtigt sind. Somit heben sich die Kosten und Erlöse für Hausanschlüsse gegenseitig auf.

Folgende Erlöse wurden kostenmindernde angesetzt:

Sach- konto	Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	/	Kalkulations- mittelwert
5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	2024	- 15.750 €	- €	- 15.750 €	-	15.750 €
		2025	- 15.750 €	- €	- 15.750 €	-	
5090010	sonstige Umsatzerlöse / Mischschrott	2024	- 165.750 €	- €	- 165.750 €	-	165.750 €
		2025	- 165.750 €	- €	- 165.750 €	-	
5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	2024	- 22.400 €	22.400 €	- €	-	- €
		2025	- 22.400 €	22.400 €	- €	-	
5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausgl.	2024	- 23.400 €	686 €	- 22.714 €	-	22.714 €
		2025	- 22.714 €	- €	- 22.714 €	-	
Summe		2024	- 227.300 €	23.086 €	- 204.214 €	-	204.214 €
		2025	- 226.614 €	22.400 €	- 204.214 €	-	

4.8 Gebührenneutrale Abgrenzungen

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Habersack, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Diese sind allerdings kaum planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall gerade nicht vorhersehbar sind.

4.9 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

Konten- bezeichnung	2024			2025			2024/2025 Kalkulations- summe
	Prog- nose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Prog- nose	kostenrech. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	
Personalkosten	316.811 €	0 €	316.811 €	340.572 €	0 €	340.572 €	328.691 €
Sach- und Dienstleistungen	596.662 €	0 €	596.662 €	614.562 €	0 €	614.562 €	605.612 €
Sonstige Betriebskosten	132.882 €	-4.250 €	128.632 €	136.868 €	-4.378 €	132.491 €	130.561 €
Kalkulatorische Abschreibungen	278.458 €	0 €	278.458 €	296.623 €	0 €	296.623 €	287.540 €
Kalk. Zinsen	210.668 €	0 €	210.668 €	265.061 €	0 €	265.061 €	237.864 €
Interne Verrechnungen	67.953 €	-5.886 €	62.067 €	66.165 €	0 €	66.165 €	64.116 €
Kostenmindernde Erlöse	-227.300 €	23.086 €	-204.214 €	-226.614 €	22.400 €	-204.214 €	-204.214 €
Summe	1.376.134 €	12.949 €	1.389.084 €	1.493.236 €	18.023 €	1.511.259 €	1.450.171 €

Der Mittelwert der Jahre 2024/2025 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte. Die Kostenartenrechnung ist in Gänze aus Anlage 1 zu entnehmen.

5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Da bei der Wasserversorgung nur ein undifferenzierter Kostenträger besteht, bedarf es keiner Kostenstellenrechnung. Alle anfallenden Kosten sind direkt dem Kostenträger „Wasserversorgung“ zuzurechnen. Es genügt daher eine Divisionskalkulation im Rahmen der Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Gebührensatzes.

6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsgemäß festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen.

Von den als Jahresdurchschnittswert ermittelten Kosten in Höhe von 1.450.171 €, abzüglich des Ausgleichs von Überdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum in Höhe von jährlich 61.404 € sind über die Wasserversorgungsgebühren sind somit 1.388.767 € zu decken.

Die Wassergebühr wird in Grund- und Verbrauchsgebühren unterschieden. Solange mit dem Aufkommen der Grundgebühr – was hier definitiv der Fall ist – nur Anteile an den Fixkosten und somit keinerlei variablen Kosten gedeckt werden, besteht in der Höhe der Grundgebühr ein kommunalpolitischer Ermessensspielraum. Dementsprechend wurden zwei verschiedene Varianten untersucht.

6.1 Variante 1 – Gleichbleibende Grundgebühr

In der ersten Berechnungsvariante wird von gleichbleibenden Grundgebührensätzen ausgegangen. Unter Berücksichtigung der gemeldeten Wasserzähler werden 105.540 € der Kosten über die Grundgebühren gedeckt, was rund 7,6 % des Kostendeckungsbedarf entspricht. Die verbleibenden, nicht bereits durch Grundgebühren gedeckten Kosten in Höhe von 1.283.337 € sind über die Verbrauchsgebühr abzudecken.

Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025		1.450.171 €
abzüglich Ausgleich von Überdeckungen aus 2020/2021		-61.404 €
Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025 nach Ausgleich von Über-/Unterdeckungen		1.388.767 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	7,600%	105.540 €
Anteil der Verbrauchsgebühren abzudeckenden Kosten	92,400%	1.283.227 €

Aus der Divisionskalkulation heraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit. Gerundet auf volle 0,01 € ergab sich folgender Gebührensatz:

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{1.283.227 \text{ €}}{465.000 \text{ m}^3} = 2,76 \text{ €/m}^3 \text{ (netto)}$$

Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von 7 % ergibt sich folgender kostendeckender Brutto-Gebührensatz:

$$\text{Brutto-Gebührensatz} = \text{Nettogebührensatz} * 1,07 = 2,76 \text{ €/m}^3 * 1,07 = 2,95 \text{ €/m}^3$$

6.2 Variante 2 – Anhebung der Grundgebühr

In der zweiten Berechnungsvariante wird der monatliche Grundgebührensatz des Standardwasserzählers auf 4,67 € (netto) bzw. 5,00 € (brutto) angepasst und dient als Ausgangswert für die Berechnung der anderen Wasserzähler. Unter Berücksichtigung der gemeldeten Wasserzähler werden 182.790 € der Kosten über die Grundgebühren gedeckt, was rund 13,16 % des Kostendeckungsbedarf entspricht.

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler	Äquivalenz- ziffer	Gesamtkosten pro Jahr	Kosten pro Zähler und Monat	kostendeckender Gebührensatz (netto)
Qn 2,5 (Q3=4)	2.925	1,00	164.019 €	4,67 €	4,67 €
Qn 6,0 (Q3=10)	22	2,50	3.084 €	11,68 €	11,68 €
Qn 10,0 (Q3=16)	10	4,00	2.243 €	18,69 €	18,69 €
Qn 15 (Q3=25)	2	6,25	701 €	29,21 €	29,21 €
Qn 40 (Q3=40/63)	14	10,00	7.850 €	46,73 €	46,73 €
Qn 60 (Q3=63/100)	3	15,75	2.650 €	73,60 €	73,60 €
Qn 150 (Q3=160/250)	1	40,00	2.243 €	186,92 €	186,92 €
Summe	2.977		182.790 €		

Die verbleibenden, nicht bereits durch Grundgebühren gedeckten Kosten in Höhe von 1.205.977 € sind über die Verbrauchsgebühr abzudecken.

$$\text{Kosten je Leistungseinheit (Gebührensatz)} = \frac{1.205.977 \text{ €}}{465.000 \text{ m}^3} = 2,59 \text{ €/m}^3 \text{ (netto)}$$

Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von 7 % ergibt sich folgender kostendeckender Brutto-Gebührensatz:

$$\text{Brutto-Gebührensatz} = \text{Nettogebührensatz} * 1,07 = 2,59 \text{ €/m}^3 * 1,07 = 2,77 \text{ €/m}^3$$

7 Zusammenfassung

Wir wurden damit beauftragt, für den Kalkulationszeitraum 2024/2025 kostendeckende Gebührensätze für die Wasserversorgung der Stadt Bad König zu kalkulieren. Der bis Ende 2023 gültige Gebührensatz liegt bei 1,95 €/m³ (netto).

Insgesamt führen die inzwischen abgeschlossenen millionenschweren Baumaßnahmen der letzten Jahre und die geplanten Neuinvestitionen zu erhöhten kalkulatorischen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen. Zusätzlich führen die aktuellen Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und die derzeitige Inflation zu einer allgemeinen Kostensteigerung.

Unsere Kalkulation führte zu folgendem Ergebnis:

Variante 1: Gleichbleibenden Grundgebühren

Bei gleichbleibenden Grundgebührensätzen wird der Anpassungsbedarf ausschließlich über die Verbrauchsgebühren gedeckt. Im Kalkulationszeitraum 2024/2025 sind bei dieser ersten Variante folgende Verbrauchsgebührensätze zu erheben:

Gebührensatz netto	2,76 €/m³	(bisher: 1,95 €/m ³)
zzgl. Umsatzsteuer (voraussichtlich 7%)	0,19 €/m ³	(bisher: 0,14 €/m ³)
Gebührensatz brutto	2.95 €/m³	(bisher: 2,09 €/m ³)

Variante 2: Anhebung der Grundgebühren

In Berechnungsvariante 2 werden die Grundgebührensätze ab dem 1. Januar 2024 wie folgt angepasst:

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Gebührensatz bisher (netto)	Gebührensatz bisher (brutto)	kostendeckender Gebührensatz (netto)	kostendeckender Gebührensatz (brutto)
Qn 2,5 (Q3=4)	2,69 €	2,88 €	4,67 €	5,00 €
Qn 6,0 (Q3=10)	6,74 €	7,21 €	11,68 €	12,50 €
Qn 10,0 (Q3=16)	10,79 €	11,55 €	18,69 €	20,00 €
Qn 15 (Q3=25)	16,86 €	18,04 €	29,21 €	31,25 €
Qn 40 (Q3=40/63)	26,98 €	28,87 €	46,73 €	50,00 €
Qn 60 (Q3=63/100)	42,49 €	45,46 €	73,60 €	78,75 €
Qn 150 (Q3=160/250)	107,93 €	115,49 €	186,92 €	200,00 €
Summe				

Im Kalkulationszeitraum 2024/2025 sind bei der zweiten Variante folgende Verbrauchsgebührensätze zu erheben:

Gebührensatz netto	2,59 €/m³	(bisher: 1,95 €/m ³)
zzgl. Umsatzsteuer (voraussichtlich 7%)	0,18 €/m ³	(bisher: 0,14 €/m ³)
Gebührensatz brutto	2,77 €/m³	(bisher: 2,09 €/m ³)

Im Jahr 2025 wird eine Neukalkulation der Gebührensätze für den möglichen Folgezeitraum 2026/2027 erforderlich sein.

Wir bedanken uns für die angenehme Zusammenarbeit.

Bensheim, 16. November 2023

Florian Eckermann

Norman Krauß

Anlage 1 Kostenartenrechnung - Variante 1

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024		2025			2024/2025	
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
	6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskos	0 €	0 €	515 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	19.893 €	20.276 €	9.500 €	10.200 €	10.200 €	0 €	10.200 €	10.506 €	0 €	10.506 €	10.353 €
	6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	0 €	2.230 €	3.046 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	6790000	sonstige Aufw. f. d. Inanspruchn. v. Rechten u. Di	3.758 €	2.800 €	3.205 €	6.120 €	6.120 €	0 €	6.120 €	6.304 €	0 €	6.304 €	6.212 €
	6790100	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	133.757 €	88.730 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	6810000	Aufw. für Zeitungen u Fachlit. d. Verw. u ähnl. Ei	252 €	252 €	252 €	408 €	408 €	0 €	408 €	420 €	0 €	420 €	414 €
	6820000	Porto und Versandkosten	2.010 €	0 €	0 €	2.754 €	2.754 €	0 €	2.754 €	2.837 €	0 €	2.837 €	2.795 €
	6832000	Telefonkosten	3.444 €	3.884 €	5.737 €	3.060 €	3.060 €	0 €	3.060 €	3.152 €	0 €	3.152 €	3.106 €
	6850000	Reisekosten	0 €	795 €	294 €	306 €	306 €	0 €	306 €	315 €	0 €	315 €	311 €
	6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	4.040 €	9.743 €	1.571 €	3.570 €	3.570 €	0 €	3.570 €	3.677 €	0 €	3.677 €	3.624 €
	6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	1.232 €	1.235 €	1.471 €	1.377 €	1.377 €	0 €	1.377 €	1.418 €	0 €	1.418 €	1.398 €
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	1.893 €	2.238 €	2.621 €	1.938 €	1.938 €	0 €	1.938 €	1.996 €	0 €	1.996 €	1.967 €
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	8.381 €	8.064 €	8.317 €	8.670 €	8.670 €	0 €	8.670 €	8.930 €	0 €	8.930 €	8.800 €
	6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr, sonst. Vere	250 €	250 €	234 €	255 €	255 €	0 €	255 €	263 €	0 €	263 €	259 €
	6970100	Einstellungen in den SOPO für Gebührenaussgleich	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Sonstige Betriebskosten	7020000	Grundsteuer	0 €	0 €	4.324 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	7030000	Kfz-Steuer	529 €	859 €	904 €	532 €	532 €	0 €	532 €	548 €	0 €	548 €	540 €
	7172001	sonstige Aufw. Betriebskostenerstattungen	0 €	0 €	114.774 €	128.100 €	128.100 €	0 €	128.100 €	131.943 €	0 €	131.943 €	130.022 €
	7410000	Körperschaftssteuer	4.564 €	5.781 €	5.748 €	4.000 €	4.000 €	-4.000 €	0 €	4.120 €	-4.120 €	0 €	0 €
	7410010	Körperschaftssteuer Vorjahre	0 €	1.029 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7490000	sonst. Steuern vom Einkommen und Ertrag	251 €	63 €	-5 €	250 €	250 €	-250 €	0 €	258 €	-258 €	0 €	0 €
	7750000	Zinsen für sonst. Verbindlichkeiten	0 €	5.576 €	-2.185 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7970000	periodenfremde Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	7990100	Ausbuchung Kleinbeträge	0 €	2 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalk. Abschreibungen	6610000	Abschreibungen auf immat. Vermögen	1.339 €	2.607 €	3.473 €	2.952 €	2.032 €	0 €	2.032 €	2.324 €	0 €	2.324 €	2.178 €
	6620000	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	187.906 €	204.753 €	209.236 €	246.341 €	269.829 €	0 €	269.829 €	286.206 €	0 €	286.206 €	278.018 €
	6630000	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	1.854 €	1.811 €	1.932 €	1.932 €	1.170 €	0 €	1.170 €	1.152 €	0 €	1.152 €	1.161 €
	6640000	Abschreibungen auf BGA	1.266 €	1.846 €	2.277 €	2.277 €	4.527 €	0 €	4.527 €	5.441 €	0 €	5.441 €	4.984 €
	6650000	Abschreibungen auf GWG	1.509 €	3.002 €	2.290 €	2.290 €	900 €	0 €	900 €	1.500 €	0 €	1.500 €	1.200 €
	6672000	Einzelwertberichtigung	999 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
kalk. Zinsen	9200000	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	98.700 €	116.658 €	123.123 €	139.838 €	210.668 €	0 €	210.668 €	265.061 €	0 €	265.061 €	237.864 €
Interne Verrechnungen	9100100	Kosten ILV Bauhof	3.345 €	2.179 €	0 €	3.345 €	3.345 €	0 €	3.345 €	3.596 €	0 €	3.596 €	3.470 €
	9100200	Kosten ILV Verwaltung	98.700,00 €	96.800 €	100.674 €	101.683 €	101.683 €	0 €	101.683 €	109.309 €	0 €	109.309 €	105.496 €
	9200200	Erlöse ILV Verwaltung	- €	-29.822 €	-38.114 €	-37.075 €	-37.075 €	-5.886 €	-42.961 €	-46.740 €	0 €	-46.740 €	-44.851 €
	5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	-15.750 €	-15.750 €	-15.750 €	-15.750 €	-15.750 €	0 €	-15.750 €	-15.750 €	0 €	-15.750 €	-15.750 €
	5090000	sonstige Umsatzerlöse	-142.556 €	-156.376 €	-146.493 €	-165.750 €	-165.750 €	0 €	-165.750 €	-165.750 €	0 €	-165.750 €	-165.750 €

Anlage 1 Kostenartenrechnung - Variante 1

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024			2025			2024/2025
			Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ergebnis	Haushalts-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations-ansatz	Kalkulations-mittelwert
Kostenmindernde Erlöse	5090010	sonstige Umsatzerlöse / Mischschrott	0 €	0 €	-3 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5110000	sonstige öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-204 €	-2.738 €	-3.361 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5259000	sonstige aktivierte Eigenleistungen	-1.050 €	-2.045 €	-1.828 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5380000	Erträge Herabsetz/Auflös Rückst (außer Instandhal)	-6.630 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5391010	Steuererstattungen Vorjahre	-21.705 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5460100	Erträge Auflös SOPO Invest vom öffentl Bereich	-22.714 €	-25.339 €	-22.714 €	-22.400 €	-22.400 €	22.400 €	0 €	-22.400 €	22.400 €	0 €	0 €
	5462000	Erträge Auflösung von SOPO Investitionsbeiträgen	-21.654 €	-22.214 €	-18.621 €	-23.400 €	-23.400 €	686 €	-22.714 €	-22.714 €	0 €	-22.714 €	-22.714 €
	5463000	Erträge Auflösung von SOPO für den Gebührenausschl.	0 €	0 €	0 €	-136.368 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	5989000	sonstige periodenfremde Erträge	0 €	-31.969 €	-9.824 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Primärkosten			1.078.152 €	951.339 €	1.230.644 €	1.121.709 €	1.376.134 €	12.949 €	1.389.084 €	1.493.236 €	18.023 €	1.511.259 €	1.450.171 €

ENTWURF

Anlage 2 Kostenträgerrechnung - Variante 1

Kosten der Wasserversorgung

Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025		1.450.171 €
abzüglich Ausgleich von Überdeckungen aus 2020/2021		-61.404 €
Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025 nach Ausgleich von Über-/Unterdeckungen		1.388.767 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	7,600%	105.540 €
Anteil der Verbrauchsgebühren abzudeckenden Kosten	92,400%	1.283.227 €

Teil 1) Grundgebühren

Anteil der über Grundgebühren abzudeckenden Kosten	105.540 €
--	-----------

Teil 2) Verbrauchsgebühr

Anteil der über die Divisionskalkulation abzudeckenden Kosten	1.283.227 €
Gesamtzahl der zu erwartenden Verbrauchseinheiten	465.000 m ³
Kostendeckender Gebührensatz (netto)	2,76 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz (MwSt. 7 %)	0,19 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz (brutto)	2,95 €/m ³
Bisheriger Gebührensatz (netto)	1,95 €/m ³
Bisheriger Gebührensatz (brutto)	2,09 €/m ³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (netto)	0,81 €/m ³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (brutto)	0,86 €/m ³
Veränderung des Gebührensatzes (relativ)	41,54%
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (netto)	376.650,00 €/m ³
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (brutto)	399.900,00 €/m ³

Anlage 3 Kostenträgerrechnung - Variante 2

Kosten der Wasserversorgung

Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025		1.450.171 €
abzüglich Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren		-61.404 €
Jahresmittelwert des Kalkulationszeitraums 2024/2025 nach Ausgleich von Über-/Unterdeckungen		1.388.767 €
davon über Grundgebühren abzudeckende Kosten	13,162%	182.790 €
Anteil der Verbrauchsgebühren abzudeckenden Kosten	86,838%	1.205.977 €

Teil 1) Grundgebühren

Anteil der über Grundgebühren abzudeckenden Kosten 182.790 €

Gebührentatbestand (nach Zählergröße getrennt)	Anzahl der Wasserzähler	Äquivalenz- ziffer	Gesamtkosten pro Jahr	Kosten pro Zähler und Monat	kostendeckender Gebührensatz (netto)	Gebührensatz bisher (netto)
Qn 2,5 (Q3=4)	2.925	1,00	164.019 €	4,67 €	4,67 €	2,69 €
Qn 6,0 (Q3=10)	22	2,50	3.084 €	11,68 €	11,68 €	6,74 €
Qn 10,0 (Q3=16)	10	4,00	2.243 €	18,69 €	18,69 €	10,79 €
Qn 15 (Q3=25)	2	6,25	701 €	29,21 €	29,21 €	16,86 €
Qn 40 (Q3=40/63)	14	10,00	7.850 €	46,73 €	46,73 €	26,98 €
Qn 60 (Q3=63/100)	3	15,75	2.650 €	73,60 €	73,60 €	42,49 €
Qn 150 (Q3=160/250)	1	40,00	2.243 €	186,92 €	186,92 €	107,93 €
Summe	2.977		182.790 €			

Teil 2) Verbrauchsgebühr

Anteil der über die Divisionskalkulation abzudeckenden Kosten	1.205.977 €
Gesamtzahl der zu erwartenden Verbrauchseinheiten	465.000 m ³
Kostendeckender Gebührensatz (netto)	2,59 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz (MwSt. 7 %)	0,18 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz (brutto)	2,77 €/m ³
Bisheriger Gebührensatz (netto)	1,95 €/m ³
Bisheriger Gebührensatz (brutto)	2,09 €/m ³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (netto)	0,64 €/m ³
Veränderung des Gebührensatzes (absolut) (brutto)	0,68 €/m ³
Veränderung des Gebührensatzes (relativ)	32,82%
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (netto)	297.600,00 €/m ³
Mehrerlöse (+) / Mindererlöse (-) (brutto)	316.200,00 €/m ³